

Versteuerung von Kursgewinnen bei Fremdwährungskrediten

Rechtslage ist zwischenzeitlich geklärt

DIE FREUDE ÜBER KURSGEWINNE bei Fremdwährungskrediten kann massiv getrübt werden, wenn der Fiskus die Hälfte des Gewinnes als Steuer abkassiert. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob es sich um Kursgewinne im betrieblichen Bereich oder im so genannten außerbetrieblichen Bereich (Privatbereich, aber auch im Rahmen von steuerpflichtigen Tätigkeiten wie beispielsweise Vermietungen) handelt.

BETRIEBLICHER BEREICH IMMER STEUERPFLICHTIG

Im betrieblichen Bereich sind Kursgewinne im Endeffekt immer steuerpflichtig und Kursverluste steuermindernd, lediglich der Zeitpunkt der Steuerpflicht war längere Zeit beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner strittig. Das Finanzministerium vertritt nämlich die Auffassung, dass nicht nur die

bei der Tilgung oder Teiltilgung entstandenen Kursgewinne steuerpflichtig sind, sondern auch solche, die vorläufig bei einem Wechsel (Konvertierung) von einer Euro-lablen Fremdwährung in eine andere Euro-labile Fremdwährung rein rechnerisch hervorgekommen sind.

Diese Frage ist mittlerweile durch den Verwaltungsgerichtshof mit zwei Erkenntnissen im Jahr 2008 geklärt worden. In der Folge hat das Bundesministerium für Finanzen seine Meinung und die Einkommensteuerrichtlinien wie folgt geändert: Sowohl für Bilanzierer als auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt, dass die Kursgewinne/-verluste grundsätzlich a) mit der Rück-Konvertierung der Fremdwährungsschuld in den Euro (oder eine Euro-fixe Währung) realisiert und – da die Gewinne/Verluste sodann gesichert sind – zu diesem Zeitpunkt als zugeflossen zu betrachten, d.h. steuerlich zu erfassen sind, b) bei



© Ralf Siemienienc – Fotolia.de

Konvertierung einer Fremdwährungsschuld in eine andere Euro-labile Fremdwährungsschuld nicht entstehen, c) bei der (Teil-)Tilgung einer Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt und im Ausmaß der Reduktion dieser Fremdwährungsschuld entstehen und steuerlich zu erfassen sind.

AUSSERBETRIEBLICHE STEUERPFICHT VERMEIDBAR

Im außerbetrieblichen bzw. privaten Bereich, wenn Fremdwährungskredite beispielsweise für den privaten Hausbau oder für den Kauf einer zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, ist die Situation ganz anders. Hier ist einziges Kriterium, ob innerhalb eines Jahres ein so genannter Spekulationsgewinn oder Spekulationsverlust entsteht. Wird nämlich das Fremdwährungsdarlehen innerhalb eines Jahres getilgt oder in eine Euro-fixe Währung gewechselt, so sind dabei entstandene Kursgewinne steuerpflichtig. Spekulations- bzw. Kursverluste sind jedoch nur beschränkt steuermindernd unterzubringen, nämlich nur mit Spekulationsgewinnen desselben Jahres verrechenbar.

JAHRESFRIST UNBEDINGT BEACHTEN

Wird innerhalb der Spekulationsfrist jedoch nur in eine Euro-labile Fremdwährung gewechselt, so sind dabei rechnerisch hervortretende Kursgewinne nicht steuerpflichtig. Erst durch das Rückwechseln der Verbindlichkeit innerhalb eines Jahres in die Heimatwährung gilt der daraus erzielte

Praxisgründungsseminare 2009

Praxisgründungsseminare des Basler Ärztendienstes Herbst 2009
In Kooperation mit der *Ärzte Krone*
jeweils Freitag nachmittags und Samstag ganztags

Programm

- Freitag, 15.00–16.45 Uhr Standortanalyse
- Freitag, 16.45–19.00 Uhr Ärztliche Aufklärung und Information, Versicherungsmanagement
- Samstag, 9.30–10.30 Uhr Ärztliche Praxis im Spannungsfeld
- Samstag, 10.45–12.15 Uhr Steuer und Betriebswirtschaft
- Samstag, 12.15–13.30 Uhr Maßgeschneiderte Finanzierung
- Samstag, 14.30–15.30 Uhr Praxis-EDV
- Samstag, 15.45–17.00 Uhr Praxisgründungsplanspiel

Termine im Herbst 2009

- 9./10. Oktober 2009, Wien
- 6./7. November 2009, Salzburg
- 14./15. November 2009, St. Pölten, Ärztekammer für Niederösterreich

Infos und Voranmeldung unter

Basler Ärztendienst
Telefon: 0316/32 50 55 oder 0664/810 64 03
Fax: 0316/32 50 55-4
E-Mail: dagmar.triller@basler.co.at



Seminargebühr: steuerlich absetzbare 49 Euro
Konto Nr. 320 291 800 01 bei der Ärztekbank,
BLZ 18130
Achtung, begrenzte Teilnehmerzahl!

Kursvorteil als sicher und gilt somit als zugeflossen. In diesem Zeitpunkt hat die Versteuerung zu erfolgen. Wird das Fremdwährungsdarlehen nach mehr als einem Jahr getilgt oder in eine andere Fremdwährung konvertiert, gibt es im außerbetrieblichen Bereich überhaupt keine Steuerpflicht mehr. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass steuerpflichtige Kursgewinne

nicht innerhalb der Jahresfrist realisiert werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Kursgewinne oder -verluste im betrieblichen Bereich immer steuerrelevant sind. Kursgewinne im außerbetrieblichen Bereich sind jedenfalls nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuergefährdet.

ÄRZTETREUHAND
Dr. KARL BRAUNSCHMID,
Linz – Graz,
Tel. 0732/77 00 37 (Linz),
Tel. 0316/82 66 28 (Graz),
www.braunschmid.at,
www.medtax.at

